

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1977

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	28. 6. 1977	Gesetz zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes (LZG)	280
202	21. 6. 1977	Einundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	280
791	28. 6. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	280
791	28. 6. 1977	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen	281

2010
Gesetz
zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes (LZG)
Vom 28. Juni 1977

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landeszustellungsgesetz (LZG) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „und § 17“ gestrichen und die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 789)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

**Zustellung bei Heranziehung
zu öffentlichen Abgaben**

- (1) Bei der Heranziehung zu öffentlichen Abgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen kann die Zustellung von schriftlichen Bescheiden dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.
 - (2) Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß das zuzusendende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
 - (3) Die Aufgabe erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Einlieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als der Tag der Aufgabe zur Post.
 - (4) Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht. Bei der Aufgabe maschinell erstellter Bescheide können anstelle des Vermerks die Bescheide numeriert und die Absendung in einer Sammeliste eingetragen werden.
3. Die Anlage zum Landeszustellungsgesetz wird wie folgt geändert:
 Die Überschrift der Anlage erhält folgende Fassung:
- 3.1 „Auszug aus dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“.
 - 3.2 In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - 3.3 In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „§ 34 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“
 - 3.4 § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) § 183 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“
 - 3.5 § 17 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1977 S. 280.

202
Einundvierzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der
Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Vom 21. Juni 1977

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 28. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beverungen, Kreis Höxter, Land Nordrhein-Westfalen, und der Samtgemeinde Boffzen, Landkreis Holzminden, Land Niedersachsen, über die Aufnahme und Reinigung von Schmutzwässern aus dem Gebiet der Gemeinden Derental und Lauenförde einschließlich des Ortsteils Meimbrenen der Samtgemeinde Boffzen ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1977

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

- GV. NW. 1977 S. 280.

791
Verordnung
über die Zuständigkeit nach § 29
des Bundesnaturschutzgesetzes
Vom 28. Juni 1977

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Deneke

- GV. NW. 1977 S. 280.

791

Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz
zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen
Vom 28. Juni 1977

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 22. Mai 1975 (BGBl. II S. 773) sind

1. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die in Artikel VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben (Landesregister für wissenschaftlichen Verkehr),
2. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden für die in Artikel 8 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen und in Artikel VII Abs. 2 und 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (Vorausserwerb, Freistellung) genannten Aufgaben sowie für die in Artikel VI Abs. 7 (Kennzeichnung) und in Artikel VII Abs. 5 (Zucht in Gefangenschaft, künstliche Vermehrung) und 7 (Ausstellungen) des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Artikel 15 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Deneke

– GV. NW. 1977 S. 281.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.